

Muster der Erstinformation für § 34 d GewO- und § 34 f GewO-Zulassungsinhaber (Versicherungsmakler und Finanzanlagenvermittler gem. § 15 VersVermV und § 12 und § 12a FinVermV)

(Stand 2023 - IDD und VersVermV-konform)

1. Name, Anschrift

Max Mustermann
Musterstr. 5
55555 Musterstadt

Telefon 555 55555 0

Fax 555 55555 1

E-Mail max@mustermann.de

2. gesetzlicher Status

Versicherungsmakler gemäß § 34 d Abs. 1 Gewerbeordnung

Finanzanlagenvermittler gemäß § 34 f Absatz 1, Satz 1, Nr. 1, 2 und/oder 3 GewO

3. Zuständige Stelle

für die Erlaubniserteilung nach § 34 d GewO: IHK Musterstadt, Musterstr. 6, 55555 Musterstadt

für die Erlaubniserteilung nach § 34 f GewO: IHK / Gewerbeamt Musterstadt, Musterstr. 7, 55555 Musterstadt

4. Registernummern im Vermittler-Register

Versicherungsvermittler-Register: V-5MUSTER-MUSTER5-55

Finanzanlagenvermittler-Register: F-5MUSTER-MUSTER5-55

5. Registerstelle des Vermittler-Registers

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Breite Straße 29

10178 Berlin

Auskunft über Tel.: 030 20308-0 oder

www.vermittlerregister.org unter der jeweiligen oben genannten Registernummer

6. Informationen über Emittenten und Anbieter, zu deren Finanzanlagen vermittelt und ggf. beraten wird

Alternative 1 - vollumfänglich

Vermittelt und ggf. beraten wird zu Finanzanlagen aus der gesamten Breite des in Deutschland bestehenden Marktes soweit dies im Rahmen der behördlichen Zulassung als Finanzanlagenvermittler gem. § 34 f GewO zulässig ist.

Alternative 2 - begrenzte Auswahl

Vermittelt und ggf. beraten wird zu Finanzanlagen folgender Emittenten und Anbieter:

Namen der Emittenten und Anbieter

a. Informationen über die Vergütung bei der Finanzanlagenvermittlung und ggf. -beratung

Alternative 1 – nur Anleger zahlt

Im Zusammenhang mit der Anlagevermittlung und ggf. –beratung erfolgt die Vergütung ausschließlich durch den Anleger. Die Vergütung erfolgt (ab hier individuell einzutragen) z. B. entsprechend der noch gesondert zu verhandelnden Vergütungsvereinbarung oder – besser - hier schon soweit möglich, konkrete Vergütungsvarianten eintragen

Alternative 2 – nur Produktgeber zahlt

Im Zusammenhang mit der Anlagevermittlung und ggf. -beratung erfolgt die Vergütung ausschließlich durch Zuwendungen von Dritten, welche auch behalten werden dürfen.

Alternative 3 - Kombination von Anleger und Produktgeber zahlt

Im Zusammenhang mit der Anlagevermittlung und ggf. -beratung kann die Vergütung hierfür durch den Anleger oder durch Dritte (Produktgeber) in Kombination erfolgen. Dies ist abhängig von den Wünschen und Bedürfnissen des Anlegers und den Finanzprodukten, welche eventuell vermittelt werden.

Soweit die Vergütungsbestandteile insofern durch den Anleger gezahlt werden, erfolgt dies (ab hier individuell einzutragen) z. B. entsprechend der gesondert zu treffenden Vergütungsvereinbarung / oder hier ggf. konkrete Vergütungsform eintragen

Soweit Zuwendungen im Zusammenhang mit der Anlageberatung oder -vermittlung insofern von Dritten (Produktgebern) erbracht werden, dürfen diese behalten werden.

b. weitere Informationen für die Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler

a. Belehrung über Aufzeichnung von Telefongesprächen und sonstiger elektronischer Kommunikation

Als Finanzanlagenvermittler ist die (...) gesetzlich verpflichtet, Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit Kunden zu Finanzanlagen aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen werden 10 Jahre gespeichert und stehen in diesem Zeitraum bei Nachfrage zur Verfügung.

b. Information über Emittenten und Anbieter, zu deren Finanzanlagen vermittelt und beraten wird

Alternative 1 - vollumfänglich

Vermittelt und ggf. beraten wird zu Finanzanlagen aus der gesamten Breite des in Deutschland bestehenden Marktes soweit dies im Rahmen der behördlichen Zulassung als Finanzanlagenvermittler gem. § 34 f GewO zulässig ist.

Alternative 2 - begrenzte Auswahl

Vermittelt und ggf. beraten wird zu Finanzanlagen folgender Emittenten und Anbieter:

Namen der Emittenten und Anbieter [Anmerkung hier kann auch auf eine Anlage verwiesen werden, welche den Erstinfos beigefügt wird]

c. Information über die Vergütung als Finanzanlagenvermittler

Im Zusammenhang mit der Anlagevermittlung und ggf. -beratung erhält die (...) bei Abschluss eines Anlagegeschäfts eine Vergütung durch Zuwendungen (insbesondere Provisionen) von Dritten, welche auch behalten werden dürfen. Führt die Anlagevermittlung und/oder Anlageberatung nicht zum Abschluss eines Anlagegeschäfts, hat der Kunde für die erbrachte Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung an die (...) zu entrichten. Mit den Zuwendungen bzw. der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle Tätigkeiten der (...) im Zusammenhang mit einer

Anlageberatung, einer Anlagevermittlung oder einem reinem Ausführungsgeschäft abgegolten; eine darüber hinaus gehende Vergütung schuldet der Kunde nur nach gesonderter Vereinbarung.

d. Kommunikationsmittel/Aufträge

Die Kommunikation mit dem Kunden kann grundsätzlich **schriftlich, per E-Mail, per Fax und telefonisch** erfolgen. Aufträge kann der Kunde **schriftlich/per Fax** erteilen. Sofern die (...) bei der Auftragserteilung über eines der genannten Kommunikationsmittel nicht erreichbar sein sollte, ist der Kunde verpflichtet, auf ein anderes

9. Informationen über Art und Quelle der Vergütung als Versicherungsmakler

Die Vergütung der Tätigkeit erfolgt als:

- konkret vereinbarte Zahlung durch den Kunden oder als
- in der Versicherungsprämie enthaltene Provision, die vom jeweiligen Versicherungsunternehmen ausgezahlt wird oder als
- Kombination aus beidem.

Dies ist jeweils abhängig von den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden und den Versicherungsprodukten, welche eventuell vermittelt werden.

10. Beratung

Die Tätigkeit als Versicherungsmakler beinhaltet auch Beratung.

11. Schlichtungsstelle für außergerichtliche Streitbeilegung:

Schlichtungsstelle für gewerbliche Versicherungs-, Anlage- und Kreditvermittlung
Glockengießerwall 2, 20095 Hamburg

Häufige Fragen hierzu:

- Überschrift: Hierfür gibt es keine Vorgaben. Eine Überschrift ist nicht vorgeschrieben. Wer aber früher z. B. „Kundenerstinformation nach § 11 VersVermV“ zu stehen hatte, sollte beachten, dass es seit 20.12.2018 „§ 15“ heißen müsste. Empfehlung: Soweit möglich immer auf die Nennung von Paragraphen verzichten und eine neutrale Überschrift, wie z. B. „Kundeninformationen“ wählen.
- BaFin: Sie wird häufig als Schlichtungsstelle aufgeführt. Das ist hier jedoch nicht richtig, denn sie ist keine Schlichtungsstelle für Vermittler.
- Versicherungsombudsmann und Ombudsmann für die PKV: müssen nicht genannt werden, da die o.g. Schlichtungsstelle auch gesetzlich anerkannt ist und zudem eventuelle Schlichtungsverfahren für Gewerbetreibende mit Zulassung nach § 34 f und § 34 i Gewerbeordnung mit abwickelt.
- Beteiligungen von Versicherungsunternehmen an dem Maklerunternehmen oder Beteiligungen des Maklerunternehmens an einer Versicherung: Diese müssen nur erwähnt werden, wenn sie in Höhe von mehr als 10 % vorliegen, sonst nicht. Regelmäßig liegt keine solche Beteiligung vor, daher haben wir sie in diesem Muster auch nicht aufgeführt.
- Sonstige Telefonnummern: Nur die o. g. Nummer des DIHK ist erforderlich. Es wurde vom DIHK auch eine 0180er Nummer extra für das Register eingerichtet. Diese kann selbstverständlich auch genannt werden, dann müssen aber die Preise aus dem Fest- und Mobilnetz genannt werden (welche sich immer mal wieder ändern können). Sie ist - entgegen manchen sehr strikten Aussagen diverser IHKen - nicht Pflicht!

- Emittent und Anbieter: Problematisch ist die Angabe von Emittent und Anbieter. Sinn und Zweck der statusbezogenen Erstinformation nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 FinVermV ist, dass der Anleger wissen soll, ob der Gewerbetreibende z. B. nur Fidelity-Fonds vertreibt oder Fonds weiterer Produktgeber/Emissionshäuser. „Bei einer großen Anzahl von Fonds, die ein Gewerbetreibender vermittelt, würde die Angabe jeder einzelnen Fondsgesellschaft / KAG dabei den Rahmen der statusbezogenen Erstinformation sprengen. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 FinVermV ist daher einschränkend auszulegen, dass nicht jede einzelne KAG anzugeben ist, sondern die Emissionshäuser/Produktgeber, die Vertragspartner des Vermittlers sind und deren Fonds er vertreibt.“ – so eine schriftliche Stellungnahme aus dem Wirtschaftsministerium. Da dies nach unserer Meinung immer noch für einen Finanzmakler ob des Umfangs schwerlich möglich ist, bieten wir Ihnen die o.g. Formulierung bei umfänglicher Marktbetrachtung an (Alternative 1). Wer natürlich tatsächlich nur mit einer überschaubaren Anzahl von Emittenten und/oder Anbietern zusammenarbeitet, sollte diese konkret angeben (Alternative 2).
- Eine Unterschrift des Kunden ist nicht nötig. Zwecks Beweisbarkeit der Übergabe ist es zu empfehlen, Ort und Datum vom Kunden bestätigen zu lassen, entweder auf einem Doppel oder im Rahmen der Dokumentation.
- Hinsichtlich der für Sie verbindlichen Erstinformation, der Erstinformation bei einem anderen Vermittlerstatus als dem eines Maklers (also z. B. Ausschließlichkeitsvertreter, Mehrfachvertreter) oder einer anderen Rechtsform (Erstinformation einer GmbH, einer GmbH & Co. KG, einer GbR, einer OHG oder AG) stehen wir Ihnen beratend und prüfend gern zur Verfügung.